

von Kossi J. Tossou

1. Einführung

Zum Ethos der christlichen Ehe hat sich J. RATZINGER einmal in folgender Weise geäußert:

„Die Geschichte der katholischen Ehemoral erscheint uns heute als ein besonders tragisches und dunkles Kapitel in der Geschichte des christlichen Denkens, wiewohl man dabei vielleicht allzusehr von der konkreten Situation und vom geschichtlichen Hintergrund abstrahiert, in dem versucht werden mußte, den radikalen Anspruch des Glaubens, d. h. die bedingungslose Bundestreue Gottes in der unaufhebbaren Bundestreue der Menschen, mithin die Einzigkeit des göttlichen Bundes (den konkreten Anspruch, nur einen Gott als Bundespartner anzuerkennen) in der Einzigkeit des menschlichen Bundes zur Darstellung zu bringen. Um gerecht zu sein, sollte man nicht vergessen, daß es letztlich darum ging, diesen Anspruch zu vollstrecken, d. h. als ‚Sakrament‘ zu verwirklichen. Ihn durchzusetzen, war im Grunde ein genauso paradoxes Beginnen, wie den Menschen von den vielen Göttern zu befreien, ihn von dem Vertrauen auf das Sichtbare zu lösen und zu einem Glaubenden zu machen, mit einem Wort: ihn in die ‚eschatologische‘ Existenz zu versetzen. Gleichzeitig ist freilich unbestreitbar, daß dieser formale Grundansatz des Glaubens mit Inhalten gefüllt wurde, die nicht aus dem Glauben kamen und hinter die daher zurückgegangen werden muß, wie sehr sie auch durch eine jahrhundertelange Tradition mit ihm identifiziert zu sein scheinen.“¹

Das Tragische, Dunkle und Paradoxe, das hier angesprochen wird, ist einmal das bekannte Erbe des augustinischen Konkupiszenz-Begriffs, nach dem die Geschlechtlichkeit als der eigentliche Ausdruck der Rebellion des Leibes gegen die Seele dargestellt wird. Diese Rebellion als Aufstand der Leidenschaft, des Untermenschlichen und Animalischen gegen die höheren Kräfte des Verstandes und des Willens ist ihrerseits die Auflösung des Zuordnungsverhältnisses von Seele und Gott. In diesem Zusammenhang steht auch die Ehe als Ort der Erfüllung von Geschlechtlichkeit unter Einschuß der „entschuldigenden Güter“ (fides, proles, sacramentum) letztendlich bloß unter dem Regime des vernunftmäßigen, guten Gebrauchs, den man von einem „malum“ an sich machen kann („bene utitur malo“).² Hinzu kommt, daß die Scholastik unter dem Einfluß des antiken Naturalismus die Sittlichkeit der Ehe und in der Ehe dem bloßen Walten der „Natur“ als das, was allen Lebewesen (animalia) eingegeben ist, unterworfen hat. „Natur“ – abstrakt als Gattungsbegriff – schreibt vor, daß nur das sittlich ist, was „natürlich“ ist, d. h. was „naturgemäß“ geschieht. Man könnte sogar über-

* Vortrag auf der Tagung des Internationalen Interdisziplinären Arbeitskreises von Dogmatikern, Fundamentaltheologen und Kanonisten in Ost-Berlin am 9. 4. 1988.

spitzt sagen – im Einklang mit dem erwähnten Naturbegriff –, daß sittlich das ist, was nach Art animalischen Verhaltens geschieht. Ist die Ehe einem solchen Begriff unterstellt, dann kann sie logischerweise nichts anderes sein als eine Funktion der Gattung zur Selbsterhaltung. Die geistig-humane Ebene verschwindet ganz. Paradoxerweise stellt man aber fest, daß die Ehe praktisch, da sie sich ja aus dem naturalen Kriterium nicht ableiten läßt, einem „Legalismus“ unterworfen wird, „der in seiner Unlogik und Wirklichkeitswidrigkeit nur zerstörerisch wirken kann“.³ Es empfiehlt sich dringend, hier moraltheologisch Klarheit zu schaffen, sollte nicht diese seltsame Paradoxie Herrschaftsanspruch auf ewig behalten dürfen!

Die Absicht des folgenden Beitrags ist es, die Bedeutung der Ehe in der afrikanischen Tradition darzustellen und dabei die konkreten Probleme des Eheabschlusses und der gelebten Ehe anzusprechen. Dies geschieht hier am Beispiel der Eheauffassung, des gültigen Eheabschlusses und des Ehelebens bei den Ewe, einer Bevölkerungsgruppe, die überwiegend im südlichen Teil der drei angrenzenden Länder Ghana, Togo, Benin an der Westküste Afrikas beheimatet ist.

2. Zum Begriff der Ehe bei den Ewe

2.1 Die Ehe als personal-sozialer Bund

Folgt man etwa dem Ehebegriff im neuen CIC (Can. 1055), so ist die Ehe im wesentlichen eine Sache nur der beiden Gatten mit einer Folge für die Nachkommenschaft, die daraus entsteht. Es heißt in der Tat dort wörtlich:

„Matrimoniale foedus, quo vir et mulier inter se totius vitae consortium constituunt, indole sua naturali ad bonum coniugum atque ad prolis generationem et educationem ordinatum.“

Gattenwohl und Nachkommenschaft stehen hier im Vordergrund als Sinnziele. Dabei drängt sich geradezu der Eindruck auf, die hier angesprochenen Gatten und ihre Nachkommenschaft seien die alleinigen, die von dem neuen Ehebund betroffen werden. Es ist keine Rede davon, daß die Gatten selber auch aus einer Ehegemeinschaft, aus einer Familie kommen, deren Wohl ebenfalls durch den neuen Bund und seine Ausfüllung berührt wird. Hier kündigt sich bereits ein erster Unterschied in der Eheauffassung der Ewe und des neuen Eherechts an.

2.2 Die Sozialstruktur der Ehe

Die Wirklichkeit Ehe hat selbstverständlich soziale, wirtschaftliche und religiöse Aspekte. Die Ehe stellt insofern für den Ewe die Mitte, den Konvergenzpunkt der konkreten Existenz einer Gemeinschaft dar, zu der nicht nur die Lebenden, sondern ebenso die verstorbenen Mitglieder und die noch nicht Geborenen gezählt werden. Sie wird daher in den drei Dimensionen der Zeit gesehen und ist etwas, was alle angeht. Es gibt keinen Zuschauer, sondern alle sind sozusagen nur Akteure. Sie erfüllt eine umfassende Integrationsfunktion der Gemeinschaft. Daher erfordert sie von allen

eine aktive Teilnahme. Wer diese aktive Teilnahme verweigert, gilt als Gesetzesbrecher und Verfluchter. Es ist einer, der die Gesellschaft nicht akzeptiert und folglich auch von der Gesellschaft ausgestoßen wird.

2.3 Die Bedeutung der sozialen Dimension für die Ehe in der Vorstellung der Ewe

Aus der Tatsache, daß die beiden Partner nicht bloß als Individuen, sondern vielmehr jeweils als Mitglied einer Familie, einer Gemeinschaft, eines Clans angesehen werden, ergibt sich eine Erweiterung des jeweiligen Beziehungsgefüges. Wer heiratet, heiratet daher nicht nur einen Mann oder eine Frau; man ist zugleich mit den vielfältigen personalen Beziehungen des Partners verheiratet. Ganz gleich, ob es sich dabei um Verwandtschaftsbeziehungen, um freundschaftliche oder gar berufliche Beziehungen handelt. Eine solche Erweiterung der Beziehungen bietet der künftigen Ehegemeinschaft eine solide Existenzbasis und einen Schutz gegen Vereinsamung. Erst diese soziale Dimension verleiht der Ehe Reichtum und Vitalität und bringt sie auf die richtige Laufbahn. So wie man in der Dorfgemeinschaft nicht nur der Sohn oder die Tochter seiner eigenen Eltern ist, sondern auch von vielen anderen Vätern und Müttern im Dorf, so stellt auch die Ehe einen sozialen Akt dar, der alle angeht und insofern auch in einem bestimmten Sinne die Existenz aller widerspiegeln soll. Das erklärt auch, warum es im afrikanischen Kontext viele Regeln und Gebote, ja sogar Tabus gibt, deren genaue Einhaltung beim Zustandekommen einer Eheschließung eine wichtige Rolle spielt. Obwohl viele junge Paare heute versuchen, diesen Regeln zu entgehen, indem sie vom Dorf in die Stadt flüchten und dort versuchen, eine Ehe zustandezubringen, setzt sich jedoch die Tradition immer wieder durch, denn der dem Afrikaner sozusagen auf den Leib geschriebene Gemeinschaftssinn läßt sich durch nichts ersetzen und schon gar nicht seine sanfte Rache dort nehmen, wo ihm im Namen einer falschen Modernität Schaden zugefügt wird. Denn selbst in der Stadt wird von jedem erwartet, daß er sich nicht nur als Individuum, sondern auch vor allem als Mitglied einer bestimmten Gemeinschaft verhält. Schon die Tatsache, daß in der Regel – um die Identität zu erfahren – einer nicht gefragt wird, wer er sei, sondern vielmehr, woher er komme, d. h. welcher Volksgruppe er angehöre, aus welchem Dorf, aus welcher Region des Landes er komme, spricht hier schon eine deutliche Sprache. Es versteht sich von daher schon, daß der sozialen Dimension eine um so größere Bedeutung zukommt, je wichtiger eine Entscheidung ist, von der auch Leben und Überleben, ja die Identität der Gemeinschaft selbst abhängt. Eine solche Entscheidung muß die Normen für das Leben der Gemeinschaft widerspiegeln. Und die Ehe ist eben eine dieser Entscheidungen, die nur dann einen solchen Namen verdienen, wenn sie sich in der Gemeinschaft bewährt. Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei hier klar festgestellt, daß die Ehe nicht einem Diktat der Gemeinschaft unterliegt. Es wird aber darauf Wert gelegt, daß sie nicht als reine Privatsache angesehen wird, da von ihr als sozialer Grundeinheit das Wohl der großen Gemeinschaft abhängt. Die Grundregel hier heißt: Einhaltung der lebenswichtigen Interdependenz von privater Gesinnung und gesellschaftlichen Pflichten. Sie ist in

der Tatsache begründet, daß jedes Individuum bestimmte Bedürfnisse hat, die über seinen privaten Bereich und den Bereich einer Zweiergemeinschaft hinausgehen. Deshalb müssen auch die Schritte in Richtung auf die Ehe so angelegt werden, daß sie sowohl den inneren als auch den äußeren Bedürfnissen der Ehe genügen. Sie müssen deutlich machen, daß die beiden Partner zwar die Subjekte ihres Ehelebens sind, sie müssen aber auch darauf achten, daß der Grundorientierung ihrer Gemeinschaft Rechnung getragen wird. Diese Grundorientierung kündigt sich bereits in der langwierigen Prozedur an, die der eigentlichen Eheschließung vorausgeht.

3. Heiratsgebräuche

3.1 Die Frau und der Mann des Jenseits

In der Anschauung der Ewe zur Ehe begegnet uns auch die Vorstellung vom Paar des Jenseits, die mit der Vorstellung vom präexistenten Menschen eng zusammenhängt. In der Tradition der Ewe herrscht eine Überlieferung vor, nach der jeder Mensch vor seiner Geburt im Diesseits ein früheres Leben im Jenseits gelebt hat. Der Ort dieses Lebens ist *Bome* oder *Dzoſe* ‚Entstehungsplatz‘. Dieser Platz wird nicht auf der Erde, sondern im Himmel gedacht, bei Gott, der die Menschen geschaffen hat. An diesem Platz im Jenseits ist es ähnlich wie im Diesseits. Alles, was es im Diesseits gibt (Tiere, Pflanzen, einschließlich Nahrungsmittel), stammt von dort her und ist seiner Natur nach nicht körperlich, sondern in der derselben geistigen Form vorhanden, in der auch der Mensch dort lebt. Auch Gott, *Mawu*, lebt dort als König; außer ihm die „Geistermutter“, *ηolimenɔ*, und die „Geistertante“, *ηolimetasi*, eine mächtige Gestalt, der jedermann Respekt und Gehorsam zollen muß; es folgen der „Geistervater“, die „Geistergroßmutter“ und der „Geistergroßvater“ sowie der „Geisteronkel“. In dieser jenseitigen, unsichtbaren Welt, in der der Mensch mit anderen Menschen bereits in gesonderten Familien lebt, wird er nicht „Mensch“, *ame*, genannt, sondern *ηolimevi* „Geisterkind“.

Als ein solches ist jeder Mann und jede Frau bereits mit einer Frau bzw. einem Mann des Jenseits verheiratet, bevor er im Diesseits geboren wird. Es werden aber keine Kinder gezeugt. Die Frau des Jenseits, *Dzɔgbemesi*, ist die Frau, mit der ein Mann am Entstehungsplatz der Menschen in der unsichtbaren Welt verheiratet war. Die Frau des Jenseits kommt von Gott und nimmt im Diesseits eine Schutzfunktion wahr. Das Mädchen, das ein Mann im Diesseits zuerst heiratet, hat die Frau aus dem Jenseits als ständige Begleiterin um sich. Dieselbe kommt mit jedem Mädchen in diese Welt und ist die eigentliche „Hausmutter“, *aſenɔ*. Die diesseitige Ehefrau hat ihr zu dienen.

Parallel zu der Begleiterin aus dem Jenseits kommt mit jedem Mann auch sein geistiger, unsichtbarer Begleiter, *Dzɔgbemetsui*, in diese Welt. Sind dieser Begleiter und die Begleiterin als Mann und Frau im Jenseits friedlich beisammen gewesen, so wird auch die Ehe ihrer diesseitigen Schützlinge eine friedliche sein und reichen Kindersegen bekommen. Anderenfalls wird über

den schuldigen Teil Krankheit oder gar im Extremfall Unfruchtbarkeit als die strengste Strafe verhängt.

Formal gesehen ist diese Vorstellung insofern lehrreich, als sie die Denkform der Ewe, ihr spezifisches Seinsverständnis deutlich macht. Das Unsichtbare ist das Leitbild des Sichtbaren. Das geistige Leben im Jenseits ist die ursprüngliche Form des geistig-körperlichen Lebens im Diesseits. In diesem Sinne begegnet uns hier ein Ontologisches, das in den kategorialen Verhaltensweisen der Menschen wirksam bleibt, wenn auch mit der Differenz auf ein Seinsverständnis hin versehen, das die wirkliche Subjektivität im Horizont des freien Selbstverhältnisses des Menschen sichtbar macht. Es wird ja nicht behauptet, daß alles Diesseitige nur eine Kopie des postulierten Jenseitigen sei. Es wird vielmehr angenommen, daß die Seinsordnung der sichtbaren Welt in irgendeiner Verbindung steht mit einer unsichtbaren Seinsordnung, in der jene gegründet ist und von woher sie auf dem Weg zu sich selbst ist. Eine sozusagen transzendente Dimension des Seins, so wie es auf dem Weg zu sich selbst Gestalt annimmt und sich aktualisiert. Diese Grundhaltung der Ewe ist in ihrer tiefen Bedeutung Ausdruck einer Grundentscheidung für das Leben als höchstes Gut, für begründete Hoffnung und gegen die Schweben des Zufalls.

3.2 Liebe und Brautwerbung

Eine vorschnelle, wirklichkeitsfremde Interpretation der afrikanischen Traditionen in manchen kurzschlüssigen ethnologischen Studien hat größtenteils die europäische Öffentlichkeit daran gewöhnt, die Wirklichkeit der Ehe in Afrika auf das alleinige Problem der sogenannten Vielehe zu beschränken, sie in einem falschen Licht zu sehen und anzunehmen, daß Ehen in Afrika kaum aus Liebe zustandekommen, sondern mehr oder weniger einer sportlichen Betätigung gleichkämen, ja Ausdruck von sexueller Freizügigkeit und Zügellosigkeit seien oder Ausnutzung des anderen Geschlechts von seiten des Mannes zur eigenen Selbstdarstellung. Die mit einem Zerrbild behafteten Berichterstatte über afrikanische Realitäten haben außerdem dazu beigetragen, die Meinung zu verbreiten, die Afrikaner kennen und könnten sich nur eine Pflichtehe vorstellen. Demgegenüber muß aber das Gegenteil betont werden. Was die Ehe und die Eheschließung angeht, so schreibt z. B. die Tradition der Ewe eine Vielzahl von Schritten vor, die die Wichtigkeit der Ehe als bewußte Entscheidung in jeder Hinsicht unterstreichen sollen. Darüber möchten die folgenden Ausführungen einen kurzen Überblick geben. Als erstes soll die sogenannte „Kinderehe“ angesprochen werden, über die manches Mißverständnis herrscht.

3.2.1 Das eheliche Werben um ein Kind bzw. junges Mädchen

Es handelt sich hier um eine frühere Form von Brautwerbung, die heute bei den Ewe völlig verschwunden ist. Diese frühere Tradition, wobei es sich keineswegs um ein absolut verbindliches Eheversprechen handelte, hängt mit der Tatsache zusammen, daß die Ewe die Ehe für eine wichtige Sache halten, daß es ebenso für sehr wichtig gehalten wird, daß sie nur unter den

bestmöglichen Bedingungen zustandekommt. Zu diesen Bedingungen gehört es auch, daß weder in der Familie des jungen Mannes noch in der Familie der zukünftigen Braut irgendwelche Verhaltensweisen oder Vorgänge festzustellen sind, die nach den Sitten und sozialen Normen der betreffenden Gemeinschaft als Verstoß oder verbrecherisches Vorkommnis angesehen werden. Hinzu kommt die große Bedeutung, welche der Tüchtigkeit und Verlässlichkeit der Partner zugemessen wird. Man will sicher gehen, daß die zukünftige Ehe auf eine solide Basis gestellt wird und die spätere Nachkommenschaft eine sichere Stellung in Familie und Gesellschaft hat. Wenn in diesem Sinne bei den Eltern eines Jungen bzw. eines Mädchens ein Ehwunsch ausgesprochen wird, weil man davon ausgehen kann, daß der Junge bzw. das Mädchen eine gute Erziehung bekommen wird als Garantie für eine gute Ehe, so hat ein solcher Wunsch oder entsprechendes Versprechen keinerlei rechtliche Wirkung, sollte derartiger Wunsch und Versprechen auch mit Geschenken und sonstigen Leistungen in der Nachfolgezeit besonderer Nachdruck verliehen worden sein. Weder der Junge noch das Mädchen sind verpflichtet, später einander zu heiraten. Damit aus dem Wunsch der Eltern eine Ehe wird, bedarf es des erklärten Ehwillens und der gegenseitigen Liebe der beiden jungen Leute, wenn sie das Heiratsalter erreicht haben. Der Wunsch, der an ihrer Stelle ausgesprochen wurde, hat nur eine Vorsorgefunktion und keine Verbindlichkeit. Nur wenn die beiden jungen Leute im Heiratsalter ihren gegenseitigen Ehwillen auch tatsächlich und frei bekunden, werden auch jene von der Tradition vorgeschriebenen Schritte in Richtung auf die Eheschließung eingeleitet. Näheres hierzu machen die normale Brautwerbung und die Weise des anschließenden Eintritts in die Ehe besonders deutlich.

3.2.2 Die öffentliche Bekanntmachung der Heiratsfähigkeit eines Mädchens

Ist ein Mädchen ins Heiratsalter gekommen, so erkundigen sich seine Eltern bei ihm nach seiner Jungfräulichkeit. Wird die Frage positiv beantwortet, so wird die gute Nachricht an die Verwandtschaft weitergegeben. Es wird dann ein Feiertag festgelegt. An diesem Tag wird das Mädchen von den Angehörigen geschmückt und geht anschließend in Begleitung von Altersgenossinnen durch die ganze Ortschaft, um die Leute zu grüßen, und bekommt kleine Geschenke. Es wird dann gesungen und gefeiert. Dieser Brauch des Schmückens und der öffentlichen Bekanntmachung der Heiratsfähigkeit des Mädchens macht klar, daß nun um es geworben werden darf.

Ist das Mädchen mit dem Erreichen des Heiratsalters aber nicht mehr jungfräulich, so erfolgt kein Schmücken, keine Feier. Es steht aber einer Heirat freilich nichts im Wege. Der Wegfall der von der Tradition vorgeschriebenen Schmückungsfeier ist jedoch Anlaß zur Verspottung und zu Beschimpfungen. Eine natürlich peinlich und beschämende Situation für die Eltern. Um diese Peinlichkeit sowohl der betroffenen jungen Frau als auch ihren Eltern zu ersparen, ist die Sitte des Schmückens heute vollends ausgestorben.

3.2.3 Die eigentliche Brautwerbung⁴

Finden ein junger Mann und ein junges Mädchen Gefallen aneinander, so wird von seiten der beiden Familien in getrennten und geheimen Verfahren eine Informationssammlung über die beiden jungen Leute gestartet. Man erkundigt sich nach der jeweiligen Familie, wenn bislang keine genaue Kenntnis vorhanden ist, nach ihrer Geschichte und vor allem nach den Charaktereigenschaften der beiden jungen Menschen. Gehorsam, Fleiß, Tüchtigkeit, Zuverlässigkeit, Pflichtbewußtsein u. ä. haben hier einen hohen Wert. Wenn der Informationsgehalt positiv ausfällt, dann gehen die Mutter des jungen Mannes, deren Bruder oder ein anderes, in Ehren stehendes Mitglied ihrer Familie zu der Mutter des jungen Mädchens und deren Familienangehörigen und richten an sie die Anfrage und Bitte um die Hand der jungen Frau. Die Angefragten erbitten sich daraufhin eine gewisse Bedenkzeit. Diese wird in der Regel dazu genutzt, um die oben angesprochenen Informationen über den jungen Mann und seine Familie zu sammeln, wenn es sich um eine unbekannte Familie handelt; oder wenn bislang nur eine flüchtige Bekanntschaft vorhanden ist, so wird versucht, zusätzliche Informationen zu bekommen, da man die Ehe für eine viel zu ernste Angelegenheit hält, als daß man durch einen voreiligen Entschluß ihre Grundlagen gefährden dürfte und möchte.

Erst wenn die Sondierung gezeigt hat, daß einer möglichen Ehe nichts im Wege steht, wird das junge Mädchen von seiner Mutter über die bei ihr vor einiger Zeit eingegangene Anfrage informiert und um eine Antwort gebeten. Sagt es ja, dann wird seine Antwort der anderen Seite übermittelt, welche nun dazu aufgefordert wird, den gleichen Schritt auch beim Vater des Mädchens zu tun. Wenn der Vater auch seine Zustimmung gibt, dann darf die Familie des jungen Mannes nun offiziell um das Mädchen werben.

Dies geschieht, indem den Eltern des Mädchens sowie diesem selbst die nach der Tradition vorgeschriebenen Geschenke gebracht werden. Sie bestehen in der Regel aus Stoff, Getränken, landwirtschaftlichen Produkten und etwas Geld. Ein Teil dieser Geschenke ist auch für die Familienangehörigen des Schwiegervaters und der Schwiegermutter bestimmt. Von da an gibt der junge Mann seiner künftigen Braut auch Nahrungsmittel. Hinzu kommen auch Hilfeleistungen auf dem Acker des zukünftigen Schwiegervaters. Das gleiche gilt auch der Schwiegermutter gegenüber, wenn sie, wie dies bei den Ewe üblich ist, einen eigenen Acker besitzt. Die beiden jungen Menschen dürfen jetzt auch einen intensiven Kontakt miteinander pflegen. Sie gelten von nun an als Verlobte.

Wenn der junge Mann sich als tüchtig und verläßlich und insgesamt als reif genug für den wichtigen Schritt der Ehe erwiesen hat und wenn der Umgang der beiden jungen Menschen miteinander die erhoffte Harmonie gebracht hat, so daß die Basis für ein künftiges gemeinsames Leben gewährt zu sein scheint, dann folgt auch der nächste und in der Regel letzte Schritt, wobei die eigentlichen Ehegeschenke fällig werden. Der junge Mann bekommt nun von den zukünftigen Schwiegereltern die Erlaubnis, ihre Tochter als seine Frau heimzuführen.

3.3 Heimführung der Braut

An einem von beiden Seiten vereinbarten Tag wird die Braut in das Haus des Bräutigams geführt. Der eigentlichen Heimführung, die in der Regel in den Abendstunden stattfindet, geht eine vom Bräutigam organisierte Feier voraus, an der die Eltern der Braut und diese selbst aber nicht teilnehmen. Der ihnen zustehende Anteil des Festmahls wird ihnen in die Wohnung gebracht. Wenn die Stunde der Heimführung gekommen ist, schickt der Bräutigam einen Vertrauensmann zu seinen Schwiegereltern, mit dem Auftrag, ihm die Braut zu bringen. Dem Beauftragten wird aber nicht sofort erlaubt, die Braut mitzunehmen, sondern man hört sich seine Bitte zweimal an und läßt ihn jedesmal ohne die Braut zu dem Bräutigam zurückkehren. Erst beim dritten Mal wird der Bitte stattgegeben. In dem Augenblick, in dem die Braut in der Begleitung des Vertrauensmannes das Haus des Bräutigams betritt, werden zwei Flintenschüsse abgefeuert. Das ist die Bekanntmachung für das ganze Dorf, daß jemand geheiratet hat. Von diesem Tag an gelten die beiden jungen Menschen als Mann und Frau.

Eine andere Variante der Heimführung sieht vor, daß die Braut im Hause des Bräutigams eine letzte Initiation für das Eheleben erhält. Sie dauerte früher gut vier bis sieben Monate. Heute dauert sie, wo es noch Brauch ist, nur noch einen Monat, in manchen Fällen sogar nur noch drei symbolische Tage. Man betrachtet diesen Brauch als eine richtige Eheschule. In dieser Zeit braucht die Braut außer Flechtarbeit und Spinnen keine weitere Arbeit zu verrichten. Man stellt ihr andere Frauen und Kinder zur Verfügung, die für sie sorgen und alles erledigen. Sie wird jeden Tag nach einem ausgedehnten Ritual reichlich geschmückt; sie wird assistiert von eheerfahrenen Frauen, deren Führung im Eheleben als tugendhaft und vorbildlich gilt. Sie erteilen der jungen Frau Ratschläge und Auskünfte über das, was den Ehealltag ausmacht. Es geht hier um einen richtigen Eheunterricht, der nicht nur die Arbeiten der Frau im Hause oder den freundschaftlichen Umgang der Ehepartner miteinander, sondern auch eine Art sexueller Erziehung für die Ehefrau umfaßt. Hinzu kommen auch praktische Hinweise, wie man etwa Gäste empfängt, wie man das Verhältnis zur Schwiegerfamilie pflegt u. ä.

An dieser Stelle sei noch einmal darauf hingewiesen, daß viele von diesen Bräuchen heute nicht mehr praktiziert werden. Dieser Wegfall hat aber in mancher Hinsicht negative Auswirkungen, etwa die zerrütteten Beziehungen, die vor allem in den Städten immer häufiger werden.

4. Das Eheleben

4.1 Das Verhältnis zwischen Mann und Frau

Das Verhältnis zwischen Mann und Frau in der Tradition der Ewe ist weitgehend durch eine genaue Arbeitsteilung bestimmt, die es ihnen erlaubt, unnötige Streitigkeiten um Kompetenzen zu vermeiden. Die häusliche Arbeit ist die Sache der Frau, während der größte Teil der Feldarbeit vom Mann

verrichtet wird. Die Arbeit der Frau ist weder weniger schwierig noch minderen Wertes. Sie ist einfach anderer Art, in der sie ihre Kompetenz und ihr meisterhaftes Können einbringt und behauptet. Jeder genießt in seinem Bereich weitgehende Rechte. Ein besonderer Tätigkeitsbereich der Frau ist der Handel. Das hier verdiente Geld ist ihr eigenes und kann nur freiwillig von ihr selbst der Familie zur Verfügung gestellt werden. Der Mann ist im Gegenteil dazu verpflichtet, für den Unterhalt der Familie zu sorgen. Der Unabhängigkeit der Frau von ihrem Mann ist auch der Brauch dienlich, nach dem die Frau auf dem Acker ihres Mannes ein bestimmtes Stück zugewiesen bekommt, das sie bebaut und dessen Ertrag ihr exklusives Eigentum bleibt. In der traditionellen Familienordnung wird daher auch Wert darauf gelegt, daß die Ehefrau eine selbstbewußte, tüchtige Frau ist, die nicht nur aus der Tasche ihres Mannes lebt, wenn es um ganz private Sachen geht, wie etwa Schmuck und Kleidung.

Schlimme Folgen für das Zusammenleben hat die Nichteinhaltung solcher Regeln. Zank und ehelicher Zwist haben häufig hier ihre Ursache, aber auch in den Unaufmerksamkeiten des einen Partners gegen den anderen. Eine friedliche Ehe wird da gelebt, wo die Frau den Mann und der Mann die Frau ehrt. Das zeigt sich z. B. darin, daß die Eheleute sanft und freundschaftlich miteinander reden, einander keine zornige Antwort geben, sondern die Fragen ruhig und genau beantworten und im Hause alles in Ordnung halten.

Wie wichtig die Harmonie im Eheleben ist und welche Vorstellung sich die Ewe davon machen, mag man an den Ermahnungen vergegenwärtigen, die der Braut und dem Bräutigam erteilt werden. Eine Mutter ermahnt ihre Tochter etwa so:

Ich überlasse Dich heute Deinem Mann. Wohne bei ihm und fange keinen Streit mit ihm an. Wenn er einmal böse ist, so rede nicht viel. Laß Dich nicht mit anderen Männern ein, denn das ist Dein Tod, Du wirst sonst eine Hure und verdirbst Dich selber. Wenn Dich jemand beschimpft, so gehe ruhig an ihm vorüber. Wenn zwei oder drei schwatzen, so mische Dich nicht ein. Ich will nichts über Dich hören. Wenn Dich jemand etwas fragt, dann sage ihm immer die Wahrheit; denn einem Lügner glaubt man nicht. Laufe nicht müßig in der Stadt herum, sei fleißig. Wenn Du zu jemandem kommst, so sieh nur mit den Augen, aber nicht mit den Händen.

Ähnliche Mahnungen werden auch dem Bräutigam erteilt. Mit diesen und ähnlichen Ermahnungen, in denen nicht eine Theorie des Ehelebens entworfen wird, sondern praktische Hinweise gegeben werden, wird exemplarisch auf das hingedeutet, was beachtet werden muß, wenn eine Ehe Bestand haben will, und zwar nach dem Vorbild jener angenommenen jenseitigen ehelichen Gemeinschaft, worin die wirkliche Ehe im Diesseits gegründet ist und womit deutlich gemacht wird, daß die Ehe mehr ist als eine bloße rechtliche Ordnung.

4.2 Zur Einheit der Ehe

Die ursprünglichste Form der Ehe bei den Ewe ist die Einehe. Diese wird mit der schon erwähnten Vorstellung von der präexistenten Daseinsweise

der Menschen verknüpft, in der jeder Mann nur mit einer einzigen Frau zusammenlebt. Diese Vorstellung wird immer wieder hervorgehoben, um ihre große Bedeutung für den Hausfrieden im Diesseits zu unterstreichen. Als Vorbild dieser Einehe gilt auch das Verhältnis des Himmels zur Erde. Dieses Verhältnis gilt in der Anschauung der Ewe als eine eheliche Beziehung. Es gibt nur einen Himmel und nur eine Erde. Im Zusammenhang mit der präexistenten Daseinsweise wird angenommen, daß es in einer polygamen Ehe eine Entsprechung gibt zwischen der zuerst geheirateten Frau und der Ehefrau aus dem Jenseits. Nur die erste Frau ist die rechtmäßige, dem Mann von Gott und der Geistermutter gegebene Ehegattin, mit der allein der Mann in Friede und Eintracht leben kann.

Dieser Vorstellung und Überzeugung steht aber die Tatsache gegenüber, daß vor allem Häuptlinge und viele andere Männer mit mehr als einer Frau leben. Aufgrund der eben erwähnten rechtmäßigen Stellung der ersten Frau, die für die sogenannte polygame Ehe bestimmend ist, spricht man in letzter Zeit in Afrika lieber von Polygynie als von Polygamie,⁵ um die Mißverständnisse auszuräumen, welche zu unrichtigen Ausdrucksformen geführt haben, wie etwa dem häßlichen Ausdruck von „Vielweiberei“. Denn rechtlich gesehen, handelt es sich nicht um viele Ehen, sondern um *eine* einzige rechtmäßige Ehegemeinschaft mit mehr als einer Frau. Der Ehemann gründet in der Tat mit jeder weiteren Frau nicht eine neue Familie, so daß nicht mehrere Familien bzw. Ehegemeinschaften gleichzeitig nebeneinander bestehen. Die Kinder, die aus einer solchen Familie stammen, werden auch nicht als Kinder verschiedener Familien, sondern als Kinder einer einzigen rechtmäßigen Familie angesehen. Bevor ich einige Gründe für die Polygynie anführe, sei darauf hingewiesen, daß man in der traditionellen Gesellschaft eine solche Ehegemeinschaft nicht ohne weiteres gutheißen wird. Diese Haltung wird bestätigt durch die vernichtenden Urteile über die wirtschaftlichen Schwierigkeiten und den Unfrieden in einer solchen Hausgemeinschaft. Die traditionelle Gesellschaft erkennt an, daß ein Mann mehrere Frauen haben kann, aber nicht muß. Obgleich die Polygynie nicht als eine Schande angesehen wird, hält man es im allgemeinen für besser, wenn es nicht dazu kommt, falls keine zwingenden Gründe dafür sprechen.

4.3 Einige Gründe für die Polygynie

Seit den Anfängen der „Missionierung“ Schwarzafrikas ist die Ehe zu einem Hauptproblem für die Kirche erklärt worden. Daß die traditionelle afrikanische Ehe, vor allem in der Form der Polygynie, ein besonderer Kontroverspunkt ist, beruht zum Teil auf mangelnder Einsicht von seiten der christlichen Kirchen. Die Gründe, die in Afrika zur Polygynie führen, sind zahlreich und vielfältig. Die nachfolgenden Ausführungen erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie sollen aber exemplarisch einen Einblick in die Problematik vermitteln.

1. Metaphysisch-sozialphilosophische Gründe

Für die Ewe-Gesellschaft wie für andere afrikanische Gesellschaften ist das *Leben* das höchste Gut. Es ist ein Geschenk Gottes, das die Vorfahren, die heiligen Ahnen, in seinem Auftrag an die Nachkommenschaft weitergegeben haben. Es ist das allererste Einheits- und Einigungsprinzip zwischen allen Generationen. Es ist auf religiöser Basis aufgebaut, daher werden auch die bestimmenden Wendepunkte (Geburt, Pubertät, Heirat, Tod) durch religiöse Übergangs- und Initiationsriten markiert. Es gehört zu den vorrangigen Aufgaben und Pflichten eines jeden, daß er die göttliche Gabe des Lebens weitergibt und auf diese Weise dazu beiträgt, die Wirksamkeit des Lebens zu intensivieren. Leben wird nur durch Leben erhalten und intensiviert. Die Weitergabe des Lebens ist eine heilige Pflicht in bezug auf die lebensfördernde und -erhaltende *memoria* der Ahnen. Je mehr Leben gezeugt wird, um so größer ist die Intensität. Ist aber einer der Ansicht, daß die größere Lebensintensität, welche der Wunsch aller ist, nicht durch die Ehe mit einer einzigen Frau gewährleistet ist, so ist das ein Grund für Polygynie. Hinzu kommt, daß die *Großfamilie* in Afrika nicht nur ein gesellschaftlicher Wert, sondern ein Wert an sich ist. Der Afrikaner denkt nicht und sagt nicht: „Ich bin“, sondern: „Weil wir sind, bin ich.“ Daher ergibt sich die Verpflichtung, zum begründenden „Wir“ der Großfamilie, der Sippe, des Clans und des Stammes beizutragen.⁶ Wer keine Kinder zeugt, unterbricht schuldhaft den Lebensfluß. Hierin begründet sich zum Teil der Wunsch und das Verlangen nach einer möglichst großen Kinderzahl, die ein sichtbares Lebenszeichen darstellt. Außerdem erfüllt man sich durch eine große Nachkommenschaft den Wunsch nach Wiedererlangung einer verlorenen ursprünglichen Unsterblichkeit. Auch der Kindersegen ist daher ein Wert an sich, so daß eine Polygynie in den Augen des Afrikaners als gerechtfertigt erscheint. Wer viele Kinder gezeugt hat, dessen Name bleibt von Generation zu Generation erhalten. Dagegen ist derjenige, der stirbt, ohne verheiratet gewesen zu sein und ohne Kinder gezeugt zu haben, vom Lebensfluß der Menschheit abgeschnitten. Mehr noch als ein Außenseiter gilt er als Verfluchter.

Es liegt von daher auf der Hand, daß auch *Kinderlosigkeit und Unfruchtbarkeit* einen wichtigen Anlaß zur Polygynie bieten, nicht so sehr deswegen, weil sie – oberflächlich betrachtet – als soziale Schande gelten, sondern vielmehr aus den oben genannten metaphysischen Gründen. Auch der Druck von seiten der Gesellschaft oder der Verwandten auf das kinderlose Paar, insbesondere auf den zeugungsfähigen Teil, für Nachkommenschaft zu sorgen, ist nicht nur im Äußeren begründet, sondern eher darin, daß durch die Kinderlosigkeit Fluch und Unheil den beiden Familien widerfahren würden, und zwar über Generationen. Die Polygynie bietet sich daher als ein wirksamer Weg an, um eine solche schlimme Folge abzuwehren, so wie sie auch eine Möglichkeit bietet, die Folgen einer hohen Kindersterblichkeit aufzuheben.

Es ist wichtig, an dieser Stelle darauf hinzuweisen, daß in der traditionellen Gesellschaft bei diesen und anderen Gründen der Polygynie die Frau sich nicht als Mittel zum Zweck mißbraucht fühlt, sondern es ist auch ihr

innerster Wunsch, in einer Ehegemeinschaft ihren Beitrag zur Weitergabe des Lebens im umfassenden Sinn zu leisten. So läßt sich verstehen, daß die Initiative zur Einbeziehung einer weiteren Frau in die Ehegemeinschaft nicht nur vom Ehemann, sondern auch von der ersten Frau kommen kann.

2. Wirtschaftliche Gründe

Sind Kinderzeugung und Kinderschar ein Zeichen von Segen und menschlichem Reichtum, so läßt sich ihre praktische Notwendigkeit und Angemessenheit im traditionellen afrikanischen Wirtschaftsleben nicht übersehen. In einer nur mit einfachen Mitteln ausgestatteten Agrargesellschaft wie der der Ewe verlangen die vielfältigen Anforderungen der Feldarbeit viele helfende Hände. Je mehr Helfer zur Verfügung stehen, für die man keinen Lohn in irgendeiner Form (sei es in Geld oder Naturalien) zu zahlen braucht, um so besser sieht es für die Familie aus. Viele Frauen und mehrere Kinder bringen hier Vorteile, die nicht zu unterschätzen sind. Die Familie ist nicht nur eine tragende Säule der Gesellschaft im sozialphilosophischen Sinne, sie stellt auch eine wirtschaftliche Einheit dar.

Hinzu kommt, daß in den afrikanischen Gesellschaften, die weitgehend keine gesetzliche Sozialversicherung kennen, die Kinder die einzige Lebenssicherheit für die Eltern darstellen, wenn diese alt sind und für sich selbst nicht mehr sorgen können. Auch hier kann die Vorstellung, je mehr Kinder desto mehr Lebenssicherheit im Alter, zur Polygynie führen.

Sollte etwas an den klischeehaften und von manchen Ethnologen bevorzugten Begründungen dran sein, wonach die Ehe eines Mannes mit mehreren Frauen eine Prestigesache sei oder ein Mittel, um von anderen Respekt abzuverlangen und den eigenen Reichtum zur Schau zu stellen, so müssen diese Gründe nicht nur oberflächlich gesehen werden, sondern vielmehr in dem erwähnten Sinn. Eine polygyne Familie kann mit Recht darauf stolz sein, daß sie mit Kindern gesegnet ist, daß die Eltern, wenn sie alt sind, der Großfamilie nicht einfach zur Last fallen und sie sich vor allem aber darüber freuen und damit rühmen dürfen, daß sie, was die Erhaltung und Förderung des Lebens angeht, der Stammesgemeinschaft und der Gesellschaft insgesamt nichts schuldig geblieben sind, sondern vielmehr aus dem diesseitigen Leben in Frieden ausscheiden werden. Das vor allem verschafft ihnen Respekt und läßt sie als reich gelten, d. h. reich an Segen.

3. Der Wunsch nach männlichen Stammhaltern

Auch wenn rechtlich gesehen die verheiratete Frau weiterhin zur Ursprungsfamilie gehört und daher auch ihre Eltern beerben kann, so gilt bei den Ewe der männliche Nachkomme als der eigentliche Stammhalter. Werden in einer Ehe nur Mädchen geboren, so kann auch das zur Polygynie führen.

4. Persönliche und individuelle Gründe

Im Zusammenhang mit der Brautwahl und -werbung wurde bereits auf die große Bedeutung bestimmter Tugenden, Fähigkeiten und Qualitäten der

beiden Partner hingewiesen. Sollte die erste Frau kränzlich geworden sein und insofern in ihrer Leistungsfähigkeit zu Hause und bei der Feldarbeit eingeschränkt sein, so kann das zur polygynen Ehebeziehung führen. Das gleiche ergibt sich auch im Falle der Streitsucht, Faulheit und Diebesgelüste der ersten Frau. Die Ehegemeinschaft gilt als sehr gefährdet und muß daher durch die Einbeziehung einer weiteren Frau gerettet werden.

Ganz gleich wie man als fremder Beobachter oder auch als Christ zu den dargelegten Gründen stehen mag, es handelt sich für den Afrikaner nicht um oberflächliche Gründe, sondern um solche, die respektiert und ernstgenommen werden müssen.

4.4 Auflösung von bestehenden Ehen

Sowohl die Monogamie als auch die traditionelle Form der Polygynie gelten bei den Ewe als dauerhafte und unauflösliche Beziehungen. Die Gründe lassen sich leicht aus dem bisher Gesagten entnehmen. Die langwierige Prozedur der Eheverhandlungen, die Tatsache, daß die Ehe nicht nur die Sache zweier Partner, sondern ein Bündnis zwischen zwei Familien, Sippen oder Stammesgemeinschaften ist, wobei das Wohlergehen der beiden Partner und ihrer Nachkommenschaft quasi eine mystische Einheit mit den sozialen und wirtschaftlichen Anforderungen eingeht, die religiösen und philosophischen Aspekte der Ehe, all das macht deutlich, daß es bei der Gründung einer solchen Lebensgemeinschaft nicht um eine vorübergehende Beziehung gehen kann. Für eine solche erwies sich freilich der große Aufwand vor der Eheschließung und im späteren Eheleben als unverhältnismäßig. Auch eine kinderlose Ehe gilt bei den Ewe nicht automatisch als auflöslich. Sie führt eher zur Hinzunahme einer zweiten Frau. Falls die erste Frau sich mit diesem Schritt nicht einverstanden erklärt, verläßt sie in der Regel die eheliche Wohnung. Sie trennt sich von ihrem Mann. Die Ehe wird aber nicht formell geschieden.

Damit sind wir bei einem weiteren Fragenkomplex zum Thema der traditionellen afrikanischen Ehe. In der Regel ist die Scheidung bei den Ewe nur ein letztes Mittel, dessen Anwendung nur dann erlaubt ist, wenn alle Versuche zur Versöhnung fehlgeschlagen sind. Bevor eine Ehe für gescheitert erklärt wird, insbesondere wenn daraus Kinder hervorgegangen sind, wird nichts unterlassen, was eine Aussöhnung herbeiführen könnte. Hat ein Ehegatte einmal gegen den anderen sich etwas zu Schulden kommen lassen, so versuchen zuerst die beiden Partner, die Situation abzuklären. Das Einschreiten von Zeugen und der Großfamilie erfolgt nur als eine zweite und dritte Etappe. Es wird hier ein Weg eingeschlagen, welcher der Gemeinderegel der brüderlichen Zurechtweisung ähnelt, wie sie in Mt 18,15–18 beschrieben wird. Ein unmittelbares Einschreiten der Großfamilie gibt es nur, wenn es sich um ein schweres Vergehen handelt, etwa Ehebruch oder Inzest. Während letzter zu einer dauerhaften Trennung oder zur Scheidung führt, wird im Fall des Ehebruchs und anderer Störungen, die nicht auf ehewidrige Gründe zurückzuführen sind, eine Trennung auf Zeit angestrebt. In dieser Zeit arbeitet man ohne Unterlaß an den Aussöhnungsversuchen, welche auch

die Bestrafung des schuldigen Teils einschließen. Nur wenn die Schlichtungsversuche keinen Erfolg bringen, wird eine Wiederaufnahme der Lebensgemeinschaft für sinnlos erklärt. Die Ehe gilt dann als geschieden. Als geschieden gilt auch eine Ehe, wenn in der Zeit der Trennung einer der beiden Ehegatten eine neue Partnerschaft eingegangen ist.

Die Ewe-Tradition kennt außerdem andere Verhaltensweisen, die eine Trennung hervorrufen können. Das sind etwa eine schlimme Krankheit (z. B. früher Pocken), fortgesetzte Faulheit eines Partners, nachträgliche Impotenz, Pfandhaft des Mannes, Kleptomanie, fortgesetzte eheliche Untreue. Eine zeitliche Trennung kann dann in eine dauerhafte Trennung oder gar Scheidung umgewandelt werden, wenn beide Partner und die jeweiligen Familien darüber eine Übereinkunft erzielen, daß eine Wiederaufnahme der Lebensgemeinschaft nicht mehr möglich ist. Die hier erwähnten Trennungs- bzw. Scheidungsgründe gelten aber als Ehehindernis, wenn sie vor der Eheschließung bestanden haben.

Das bisher Gesagte spricht dafür, daß in der traditionellen Ewe-Gesellschaft Trennung und Scheidung der Zweckbestimmung der Ehe entgegenstehen. Insofern werden sie nur im Extremfall in Erwägung gezogen und praktiziert, wenn zahlreiche Lösungs- und Rettungsversuche gescheitert sind.

5. Schlußbemerkungen

Es mag sein, daß die traditionelle Auffassung und Form der Ehe in der Ewe-Gesellschaft wie in jeder anderen traditionellen afrikanischen Gesellschaft nicht unbedingt auf die Gegenliebe eines sogenannten „aufgeklärten Geistes“ stößt. Es bleibt aber ohne Zweifel, daß ein Afrikaner sich nicht durch eine Flucht vor sich selbst retten kann. Er kann nur zu sich selbst finden durch Annahme und Bereicherung dessen, was sein Ureigenstes ist.

Die traditionelle Eheschließung, so haben wir festgestellt, ist nicht nur eine Sache der beiden jungen Menschen. Die Eheschließung mit all den dazugehörigen Leistungen und Zeremonien markiert zugleich die Besiegelung einer dauernden Beziehung zwischen zwei Großfamilien und darüber hinaus zwischen zwei Sippen und Stammesgemeinschaften. Durch diese sozusagen weiträumige Beteiligung soll dem Ehebund eine dauernde Absicherung gegeben werden. Und die Erfahrung hat gezeigt, daß Ehen, die außerhalb dieses Rahmens geschlossen werden, labil und gefährdet, ja sogar nur von kurzer Dauer sind. Gewiß: unter dem Ansturm von westlicher Kultur, christlichem Glauben und anderen Einflüssen (wie etwa Geldwirtschaft) auf die traditionelle afrikanische Gesellschaft ist eine starre Haltung in bezug auf die Tradition wie auch auf die Welle der Modernität wenig dienlich. Wer aber dem Afrikaner die Vorstellung auszureden versucht, daß Familienleben nicht auch eine soziale Angelegenheit ist, der verkennet die tiefe Dimension afrikanischer Wirklichkeit, die nicht nur in den Dörfern, sondern auch in den Städten das Zusammenleben der Menschen bestimmt.

Gerade die Ehefrage ist ein schönes Beispiel dafür, an welchem Scheideweg Afrika heute steht. Es kann an dieser Stelle nicht die Aufgabe dieses Beitrags sein, ein vollständiges Profil des heutigen, im Umbruch befindlichen Afrika aufzuzeichnen. Daher sollen nur einige Hinweise deutlich machen, daß auch die Ehefrage nicht für sich allein gelöst werden kann, sondern nur vor dem Hintergrund einer gesamtgesellschaftlichen Betrachtung und im Rahmen des umfassenden Prozesses der wahren Selbstfindung, der heute überall in Afrika zu spüren ist. Dabei muß die Feststellung, daß der Afrikaner heute zwischen zwei Identitätsregistern hin- und hergerissen ist, große Beachtung finden. Wenn trotz aller Beteuerung der Modernität eine kinderlose Ehe auch unter Gebildeten und Christen nicht hingenommen wird, wenn die Polygynie oder die Polygamie (um die übliche Bezeichnung einmal zu gebrauchen) auch im sogenannten modernen Afrika signifikant bleibt, so hat das damit zu tun, daß der Afrikaner in zwei, parallel nebeneinander laufenden Wissensordnungen lebt. Die Ordnung des Wissens des weißen Mannes wird in der Schule vermittelt; meistens ist dieses Wissen ein abstraktes, ohne Bezug zur einheimischen Wirklichkeit. Die andere Ordnung ist die des traditionellen Wissens, das zu Hause weitergegeben wird. Es vermittelt Lebensweisheit, die traditionellen Wertvorstellungen, führt in die Kunst des Lebens ein, unter Berücksichtigung des persönlichen und sozialen Gleichgewichts im gesamt Kosmischen Zusammenhang. Beide Wissensordnungen bedienen sich unterschiedlicher pädagogischer Methoden, die aneinander vorbeilaufen: auf der einen Seite die Pädagogik von Vater und Mutter und Großfamilie; auf der anderen Seite die Pädagogik des Lehrers als des Repräsentanten einer anderen Welt, der Welt der westlichen Kultur und Wertvorstellungen.

Ähnlich steht es auch im religiösen Bereich mit den beiden Altären, die sich den Rücken zudrehen oder sich nur in feindlicher Absicht begegnen: der Altar der „Magie“ des schwarzen Menschen und der Altar der fremden „Magie“ des weißen Mannes, der sich auf den Trümmern des anderen, des einheimischen Altars aufrichten will. Tatsache aber ist, daß diesem eine Verehrung „in Geist und Wahrheit“ zuteil wird, während jener nur mit einem mimischen Kult bedacht wird. Bei diesem kulturellen Duell dulden die europäischen Heiligen die afrikanischen Ahnen, ihre Gastgeber nicht. Das mystische Fundament der Verpflichtungen gegenüber der Familie wird auf diese Weise schwer erschüttert. Der fremde Einfluß hat das Mitspracherecht der Familie bei der Wahl des künftigen Ehepartners untergraben. Der Pfarrer ersetzt den Familienrat und erklärt an seiner Stelle die Wahl des Partners für gültig. Die Polygynie wird ohne jegliche Verständnisbereitschaft hart und brutal verurteilt. Ebenso wenig finden auch die zwischenmenschlichen Beziehungen Beachtung in den neuen importierten legalistischen Strukturen, denen auch die Großfamilie als tragende Säule mancherorts zum Teil zum Opfer gefallen ist.

Wenn aber trotz dieser Situation und der immer noch lauernden Gefahr der Zerrüttung wichtige traditionelle Wertvorstellungen und Gebräuche am Leben erhalten sind, etwa die Tatsache, daß das Soziale im Religiösen

mitzelebriert und miterlebt wird und umgekehrt, dann genügt es nicht, wenn man bloß die Frage stellt, ob die Polygynie kirchenrechtlich nicht toleriert und die Kinderlosigkeit als Ehehindernis anerkannt werden soll. Das Problem ist z. B. nicht die Kinderlosigkeit als solche, sondern *das*, was die Kinderlosigkeit in Afrika unerträglich macht. Sollten die pastoral begründeten Forderungen nach befriedigenden Sonderregelungen im Rahmen des gültigen Eherechts bei kompetenten Stellen Gehör finden, so müssen sie auf umfassende, vertiefte Untersuchungen anthropologischer, soziologischer, sozialpsychologischer und theologischer Art gestützt sein. Nur wenn von den Voraussetzungen der menschlichen Existenz als grundlegenden Elementen des Glaubens ausgegangen wird und die *Pädagogik Gottes*, der sich in seiner Geduld nicht erschüttern läßt (2 Sam 7), ernstgenommen wird, wird sich auch eine Lösung der anstehenden Probleme finden lassen, die sich nicht krampfhaft an eine blutlose Lehre klammert, sondern Gott und seinem Heilsplan für die Menschen im Kontext ihrer realen und globalen Existenz dient.

SUMMARY

African concepts and practices of marriage seem to be a crucial problem in the relationship with christian faith, not only because of polygamy, but also because of problems connected with the social structure of African communities.

For African people, marriage does not mean something legalistic, it is a *personal* and *social* and *religious* affair. Therefore, it is a community affair, based on the desire to bring two and more families together and give them the opportunity to keep the community going by means of procreation.

On this background, the Ewe people of West Africa also think of marriage as a focus of individual and community existence. Therefore, an active participation of all members is necessary, all are involved in process of marriage and also in religious duty and responsibility connected with it. This situation throws some light on the understanding of the role parents and other relatives play in arrangements concerning the choice of the partner.

The collective efforts and the special sense of community involved in marriage arrangements affect also the socio-economic survival of the community ruled by "we-logic". Among the Ewe people, family is therefore not only a group of persons based on particular relationship, but it is also an economic factor. This should also be pointed out when speaking of polygamy (technically this should be referred to as 'polygyny') in African traditional way. However, the most important reason for 'polygyny' is that it helps to get many descendants as the strongest possible manifestation of life and intensity of personal existence and immortality. According to the general philosophical attitude of Africans, which is "I am because we are, and since we are, I am" or "We are for we", getting married this attitude should also be performed in a new way whose dictum is "the more we are, the bigger I am".

As can be deduced from accounts given above, the most important fact about African traditional marriage is that it is considered as a community affair which every member of the community should be involved in and which has its own unique "we-logic". This logic is a system which provides a participatory type informed by a deep sense of solidarity and high regard for philosophical, socio-cultural and socio-economic implications. Therefore, even a solution of the problems connected with

polygamy according to the Canon Law should be an all-embracing one which relates to the real and whole existential situation of Africans.

¹ J. RATZINGER: *Zur Theologie der Ehe*, in: G. KREMS / R. MUMM (Hg.): *Theologie der Ehe*, Pustet / Regensburg 1969, 93f.

² Vgl. H. KLOMP: *Ehemoral und Jansenismus*, Köln 1964, 31ff.

³ J. RATZINGER: op. cit. 98.

⁴ Zum folgenden vgl. R. K. NUTSUAKO: *Blema Konuwo, lododowo kple adaganawo*, Ghana Publishing Corporation / Accra-Tema 1977, 9-22; S. A. MOTTE: *Mia Denyigba (Our Homeland)*, Ghana Publishing Corporation / Accra-Tema 1968, 73-80.

⁵ Vgl. JOHN S. POBEE: *Christliche Ehe in Afrika*, in: Ders.: *Grundlinien einer Afrikanischen Theologie*, Göttingen 1981, 119-139; hier 132ff.

⁶ Vgl. hierzu die Begriffe „Weism“, „We-law“, „We-logic“, „We are for we“ bei KORSI DOGBE: *Concept of Community and Community Support Systems in Africa*, in: *Anthropos* 75 (1980) 781-798; insbes. 790ff.